

Statuten

des

Bürgerschützenvereins Düsseldorf-Rath.

§ 1.

Zweck und Name des Vereins.

1. Der Bürgerschützenverein zu Düsseldorf-Rath erhält den Namen „Bürgerschützenverein v. D. Düsseldorf-Rath“ mit dem Sitz in Düsseldorf-Rath.

2. Der Bürgerschützenverein zu Düsseldorf-Rath stellt sich zur Aufgabe:

- Durch inniges Zusammenwirken und Zusammenhalten aller Kräfte Bürger- und Gemeinfinn zu fördern, um bei allen Ständen eine auf gegenseitige Achtung und Anhänglichkeit beruhende Verbindung zu Stande zu bringen, und dadurch die Vergebung eines Volksfestes zu sichern, an welchem alle anständigen Bürger, ohne Unterschied des Standes und der Konfession gleich freudigen Anteil zu nehmen berechtigt sind;
- Durch Abhalten von Schießübungen seine Mitglieder in der Schießkunst auszubilden.

§ 2.

Politische Einstellung des Vereins.

Der Verein ist bezüglich der Religions- und Parteizugehörigkeit vollständig neutral. Es ist dem Vorstand und den Mitgliedern strengstens verboten, innerhalb des Vereins religions- oder parteipolitische Agitation zu betreiben. Der Verein stellt sich streng hinter die jeweilige Verfassung des deutschen Reiches.

Der Verein, bezw. die einzelnen Kompagnien, dürfen an kirchlichen und öffentlichen Festschicklichkeiten teilnehmen, worüber falls der ganze Verein teilnehmen soll, der Hauptvorstand, falls eine Kompagnie teilnehmen soll, der Kompagnievorstand entscheidet.

Im letzteren Falle ist eine Benachrichtigung des Hauptvorstandes erforderlich.

§ 3.

Aufnahmebedingungen.

Jeder 18jährige, unbescholtene Reichsdeutsche kann Mitglied des Vereins werden.

§ 4.

Der Verein setzt sich aus verschiedenen Kompagnien zusammen. Die Kompagnie wählt selbst ihren Vorstand. Derselbe regelt die inneren Angelegenheiten der Kompagnie. Letztere wählt sich selbst ihre Offiziere unter Mitwirkung des Hauptvorstandes.

§ 5.

Jeder, der Mitglied des Vereins werden will, hat sich bei einer Kompagnie anzumelden, die über die Aufnahme entscheidet; nach erfolgtem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Vereins- und Kompagniestatuten und hat die vorgeschriebenen Zahlungen zu leisten.

§ 6.

Die Höhe des jährlichen von den Mitgliedern an den Hauptvorstand abzuführenden Beitrages wird in der Oktoberhauptversammlung festgesetzt und ist monatlich bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten. Derselbe beträgt bis auf Weiteres 25 Pfennig.

§ 7.

Der Verein wird durch den Hauptvorstand repräsentiert, der sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem

ersten Kassierer und dem ersten Schriftführer zusammensetzt. Hierzu entsenden die Kompagnien je 2 Beisitzer.

Der erste Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und zwar in der ersten Generalversammlung nach dem Schützenfeste, die spätestens im Oktober stattfindet. Zum Hauptvorstand treten noch der Schützenkönig, Oberst und erster Schießwart. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte den zweiten Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.

Der erste Vorsitzende ist Chef des ganzen Vereines und bei allen Festlichkeiten, Aufzügen und Versammlungen mit der obersten Leitung betraut. Zugleich ist er mit der Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes beauftragt und hat die Interessen des gesamten Vereines nach allen Richtungen hin zu wahren.

Der Kassierer hat die Gelber nach Beschlüssen des Vorstandes zu verwalten, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und in der ersten Generalversammlung nach dem Schützenfeste öffentlich Rechnung abzulegen. Derselbe darf nur die vom Chef zur Zahlung angewiesenen Beträge auszahlen. Das über 100 Mark steigende Vermögen des Vereines hat er in einem Verelassparkassenbuch bei der Städtischen Sparkasse Rath anzulegen.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Verbelten. Derselbe hat die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse und vorkommenden Wahlen in das Protokollbuch einzutragen. Die Vereinschriftstücke hat er sorgfältig aufzubewahren.

§ 8.

Ehrenmitglieder.

Der Vorstand hat das Recht, geistliche und weltliche Personen und Behörden zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Auch können Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, aber nur mit Zustimmung der Generalversammlung.

§ 9.

Generalversammlung.

Das Schützenjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

Die erste Generalversammlung mit der Tagesordnung Abrechnung und Jahresbericht des verfloffenen Schützenjahres ist im Oktober abzuhalten. In derselben haben die Kassierrevoren über den Kassierrevisionsbesund Bericht zu erstatten. Auch werden in dieser Versammlung die Revisoren für das kommende Jahr gewählt.

Die zweite Generalversammlung mit der Tagesordnung: „Wird ein Schützenfest gefeiert oder nicht“, findet im Mai statt. Falls die Generalversammlung im Mai beschließt, kein Schützenfest zu feiern, werden die eingezahlten Beiträge für das kommende Jahr gutgeschrieben.

Zu den Generalversammlungen hat der Vorstand die Mitglieder durch die Kompagnien 14 Tage vorher schriftlich einzuladen mit Angabe der Tagesordnung und ist nach ordnungsmäßiger Einladung jede General- sowie jede andere Versammlung beschlussfähig.

§ 10.

Außerordentliche Generalversammlung.

Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit von 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Auch kann von den Mitgliedern die Einberufung einer Generalversammlung verlangt werden, wenn der Antrag von einer Kompagnie gestellt und von allen Mitgliedern derselben unterschrieben ist. Der Vorstand

hat nach folchem Antrage in 21 Tagen den Termin zu bestimmen, und dies den einzelnen Kompagnien nebst der Einladung mit 14-tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung mitzutellen.

§ 11.
Ausschluss.

Der Ausschluss kann verhängt werden über Mitglieder, die sich gegen ihre Kameraden unansständig benehmen, sich Widerseßlichkeiten gegen die Anordnung des Vorstandes oder sich Nichtbeachtung der Statuten zu Schulden kommen lassen.

Einen Einspruch gegen die Ausschließung steht dem Ausgeschlossenen bei der nächsten Generalversammlung zu, die in einer geheimen Abstimmung mit Stimmenmehrheit entscheidet. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 12.
Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglie. verlieren alle Rechte an dem Vereine. Sie haben ur keinem Vorwande irgend ein Unrecht auf das Eigentum des Vereins, noch auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 13.
Kompagnien.

Die Gründung einer Kompagnie bedingt zunächst 30 aktive Mitglieder, welche das Schützenfest im letzten Jahre nicht mitgemacht haben. Sie hat sich beim Hauptvorstande anzumelden und ein dem vorhandenen Vermögen des Vereins entsprechendes Beitrittsgeld pro Mitglied an den Hauptvorstand abzuführen.

§ 14.
Der Uebertritt in eine andere Kompagnie ist nur in begründeten Fällen statthaft und bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 15.
Mitgliedschaft.

Außer den Ehrenmitgliedern kann keiner dem Schützenverein angehören, ohne Mitglied einer Kompagnie zu sein.

Jedes Mitglied unter 55 Jahren ist verpflichtet, den Schützenzug mitzumachen, um zum Schusse auf den Königsvogel zugelassen zu werden. Mitglieder, welche den Schützenzug oder sonst einen allgemeinen Auszug des Vereins nicht mitmachen, verlieren den Anspruch auf die Vergünstigungen, die der Verein bei der betreffenden Gelegenheit gewährt. Befreiungen werden in dringenden Fällen vom Hauptvorstand auf Antrag ausgesprochen.

§ 16.
Uniform.

Bewaffung und Bekleidung der Kompagnien unterliegen der Bestätigung des Hauptvorstandes.

§ 17.
Sterbekasse.

1. Beim Tode eines aktiven Mitgliedes oder dessen Ehefrau ist es Pflicht eines jedes Kameraden, an dem Begräbnisse teilzunehmen. Sämtliche Kompagnien werden von der Trauerkompagnie eingeladen. Mindestens die Regimentsfahne wird dem Leichenzuge vorangetragen. Falls der Regimentsfahnenträger verhindert ist, bezw. die Fahnenkompagnie keinen Fahnenträger stellen kann, stellt die Trauerkompagnie denselben.

2. Jedes aktive Mitglied, das mindestens ein halbes Jahr Mitglied ist, hat Anspruch auf ein Sterbegeld von 200 Mark, beim Tode der Ehefrau auf ein

solches von 175 Mark. Diese Summe ist an die Hinterbliebenen, bezw. an die Person zu zahlen, die für das Begräbnis sorgt.

3. Das Sterbegeld wird vom Hauptvorstande bezahlt. Ferner hat er für Bestellung einer Musikkapelle von mindestens 6 Mann zu sorgen. Außerdem wird ein Einheitskränz im Werte von 15 Mark am Grabe niedergelegt.

4. Zur Aufbringung der Kosten wird von jedem aktiven Mitgliede eine Umlage von 75 Pfg. je Sterbefall, beim Tode der Ehefrau eine solche von 50 Pfg. erhoben. Die Kompagnien zahlen die Umlage bei jedem Sterbefall vorschußweise an den Hauptkassierer und ziehen sie von den Mitgliedern ein. Es bleibt den Kompagnien unbenommen, eine Reserveumlage sofort einzuziehen.

5. Sollte sich im Laufe der Zeit ein Ueberschuß in der Sterbekasse ergeben, so kann der Hauptvorstand von der Einziehung einer Umlage Abstand nehmen oder dieselbe ermäßigen.

6. Der Kompagnievorstand hat sofort den Tod eines Kameraden dem Hauptvorstand zu melden.

§ 18.
(Allgemeines)

Mitglieder, welche entehrend bestraft sind, können die Königswürde nicht erlangen, und wird in einem derartigen Falle beim Königschießen die Platte wieder aufgesetzt. Auch soll kein Schütze als König anerkannt werden, der im letzten Jahre Gefängnisstrafe über 3 Tage erlitten hat.

§ 19.
Statuten - Veränderungen können mit zweidrittel Stimmen der Generalversammlung beschlossen und neu genehmigt werden.

§ 20.
Der Verein soll amtsgerichtlich eingetragen werden.

§ 21.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen denselben an die Ortsämtern von Rath.

Düsseldorf - Rath, den 31. Oktober 1926.

Der Vorstand:

M. Fröhe Vorstand	J. Speller Schriftführer	F. Hamers Kassierer
F. Eltgen	K. Rehrmann	O. Königshoff
H. Bobbenberg	E. Ungner	E. Koch
H. Ehle	J. Helten	J. Dorfscheid
	F. Tegethoff	

Amtsgerichtlich eingetragen.

Die erste
Satzung
von 1926